

I. Bundeserbschaftssteuer: schafft vor allem Verlierer*

1. Einleitung

Die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erb-schaftssteuerreform)» will Erbschaften von über 2 Millionen Franken und Schenkungen von über 20000 Franken pro Person und Jahr in der ganzen Schweiz mit einem Steuersatz von 20 Prozent besteuern. Den Kantonen wird die entsprechende Kompetenz zur Besteuerung entzogen. Die Initianten prognostizieren Erträge von 3 Milliarden Franken pro Jahr – der Bundesrat deutlich weniger. Die Einnahmen sollen zu zwei Dritteln der AHV und zu einem Drittel den Kantonen zufließen. Für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe sollen nicht definierte Erleichterungen gelten, sofern sie von den Erben mindestens zehn Jahre weitergeführt werden. Hilfswerke und Ehepartner sind von der Steuer ausgenommen, direkte Nachkommen hingegen sind – im Gegensatz zu den heutigen Regeln in den meisten Kantonen – steuerpflichtig. Mit den Einnahmen soll laut Initianten die AHV finanziell gestärkt werden. Gleichzeitig wollen die Initianten die Vermögenskonzentration stoppen.

- Die Initiative erschwert familieninterne Nachfolgeregelungen und gefährdet damit Zehntausende Unternehmen und Arbeitsplätze.
- Der Stimmbevölkerung wird eine Katze im Sack präsentiert. Der Initiativtext enthält zahlreiche kritische Punkte, von denen man nicht weiss, wie sie umgesetzt werden. Unternehmer sind dem grössten Risiko ausgesetzt.
- Die Initiative muss schon wegen des fundamentalen Eingriffs in die Steuerhoheit und ins Steuersubstrat der Kantone abgelehnt werden.
- Die Kombination von Erbschafts- und Vermögenssteuern wird weltweit kaum praktiziert. Die bereits hohe Steuerlast der Schweiz auf Vermögen würde nochmals gesteigert.
- Engagement für nachhaltige Lösungen zur Sicherung der AHV. Scheinlösungen wie die Erbschaftssteuerinitiative sind abzulehnen.

* economiesuisse unter Zusammenarbeit mit der VPAG

2. Inhalt der Volksinitiative

Nationale Erbschaftssteuer statt kantonale

Die eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» ist am 12. März 2013 mit 110205 gültigen Unterschriften offiziell zustande gekommen. Es ist möglich, dass die Vorlage im ersten Halbjahr 2015 zur Abstimmung kommt. Die Initianten aus den politischen Parteien CSP, EVP, GPS, SP und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) fordern, dass auf Bundesebene eine Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt wird. Dabei sollen Erbschaften von über 2 Millionen Franken und Schenkungen von mehr als 20000 Franken pro Person und Jahr mit einem einheitlichen Satz von 20 Prozent besteuert werden. Ehepartner, registrierte Partner und von der Steuer befreite juristische Personen (zum Beispiel Hilfswerke) sollen von dieser Steuer ausgenommen werden, direkte Nachkommen hingegen nicht.

Für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe sieht die Initiative bei der Bewertung und beim Steuersatz noch nicht definierte Erleichterungen vor. Die konkrete Ausgestaltung ist nach Annahme der Initiative dem Gesetzgeber überlassen.

Die Initianten rechnen mit Einnahmen in der Höhe von 3 Milliarden Franken pro Jahr. Da mit der Initiative die Kompetenz, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben, von den Kantonen auf den Bund übertragen wird, sollen die Kantone künftig nur noch ein Drittel der Einnahmen (die Initianten rechnen mit 1 Milliarde Franken pro Jahr) erhalten. Die übrigen zwei Drittel (2 Milliarden Franken gemäss Annahme der Initianten) sollen zweckgebunden in die AHV fliessen.

Neben der Erschliessung neuer Einnahmequellen für die AHV wird die Initiative damit begründet, dass sie ein gerechtes Instrument zur Korrektur der ungleichen Vermögensverteilung und zur Förderung der «Chancengleichheit» sei. Wegen der Freibeträge sei der Mittelstand nicht von der Steuer betroffen.

3. Beurteilung der Volksinitiative

Überdurchschnittlich starke Besteuerung von Schweizer Vermögen

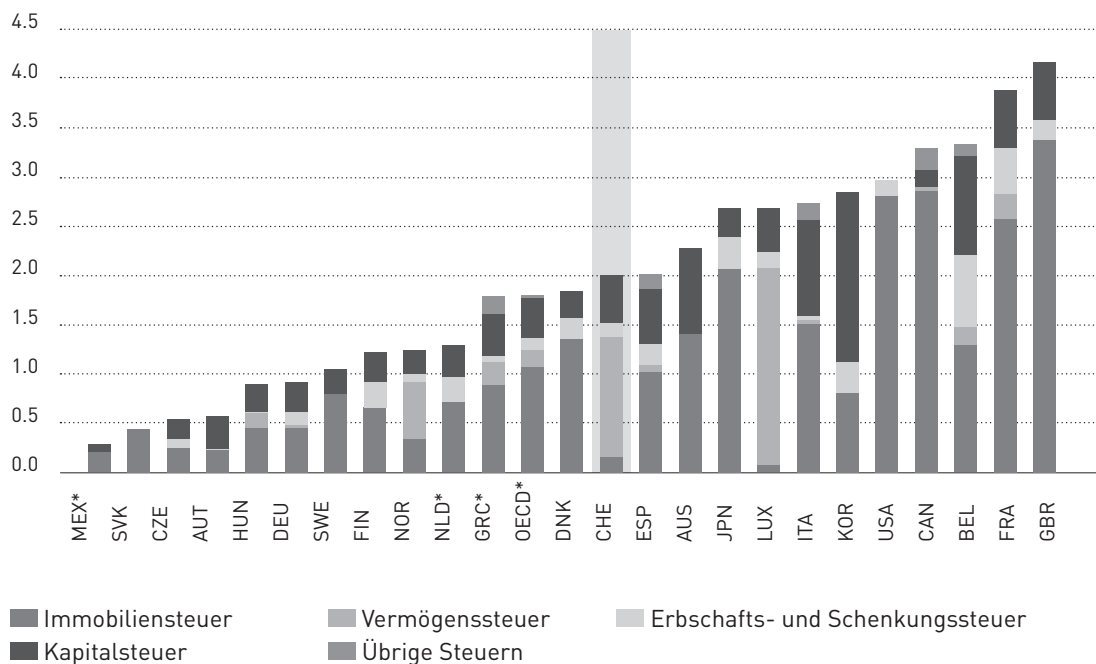
Im internationalen Vergleich besteuert die Schweiz Vermögen bereits heute überdurchschnittlich stark. Die entsprechenden Einnahmen belaufen sich auf 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gegenüber 1,8 Prozent im Durchschnitt der OECD-Länder. In Prozent der Steuereinnahmen liefern Vermögenssteuern 7,1 Prozent der Erträge gegenüber 5,5 Prozent im internationalen

Durchschnitt.¹ Die eigentliche Vermögenssteuer liefert gemessen in Prozent des BIP nur in Luxemburg noch höhere Erträge. Dazu kommen jedes Jahr weitere 1,7 Milliarden Franken aus Vermögensgewinnsteuern, 1,2 Milliarden Franken aus Vermögensverkehrssteuern, 0,9 Milliarden Franken aus den heute bestehenden kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie knapp 1 Milliarde Franken aus Grundsteuern.² Nur sechs OECD-Staaten kennen sowohl eine Vermögens- wie auch eine Erbschaftssteuer. Eine zusätzliche Belastung des Vermögens ist in der Schweiz vor diesem Hintergrund weder angebracht noch nötig.

Aufkommen vermögensbezogener Steuern in der OECD

Steuereinnahmen in Prozent des BIP 2012

Im internationalen Vergleich werden Vermögen in der Schweiz überdurchschnittlich stark besteuert. Die Einnahmen von zwei Prozent des BIP liegen über dem internationalen Durchschnitt von 1,8 Prozent.



Quelle: Revenue Statistics 2013, OECD (2013)

¹ OECD (2013). Revenue Statistics 2013, Taxes on Property.

² Eidgenössische Finanzverwaltung. Finanzstatistik der Schweiz 2011 (2013).

Geringe Wirkung auf Vermögenskonzentration

Die Initianten weisen darauf hin, dass die Schweiz von allen OECD-Ländern die höchste Vermögenskonzentration aufweist. Dabei wird vernachlässigt, dass das durchschnittliche Vermögen in der Schweiz deutlich höher liegt als in allen anderen Industrieländern. Über 38 Prozent der Erwachsenen verfügen über ein Vermögen von über 100 000 US-Dollar.³ Allein die Ersparnisse der beruflichen Vorsorge belaufen sich auf 620 Milliarden Franken (2011) und liegen damit über dem BIP der Schweiz. Falls eine ungleiche Vermögensverteilung dennoch als Problem angesehen wird, so würde sich die Erhebung einer nationalen Erbschaftssteuer mit erwarteten Erträgen von jährlich 3 Milliarden Franken als wenig wirksames Umverteilungsinstrument erweisen. Im Vergleich dazu liefert die Vermögenssteuer Erträge von über 5,4 Milliarden Franken pro Jahr. Fast 90 Prozent davon werden von weniger als zehn Prozent der Steuerpflichtigen bezahlt.⁴ Schliesslich haben auch die stark progressive direkte Bundessteuer (18,4 Milliarden Franken pro Jahr) und die Sozialversicherungsbeiträge für AHV und IV (33,7 Milliarden Franken pro Jahr) eine deutlich grössere Umverteilungswirkung.⁵

³ Credit Suisse Research Institute (2013). Global Wealth Databook. Zürich: CSRI.

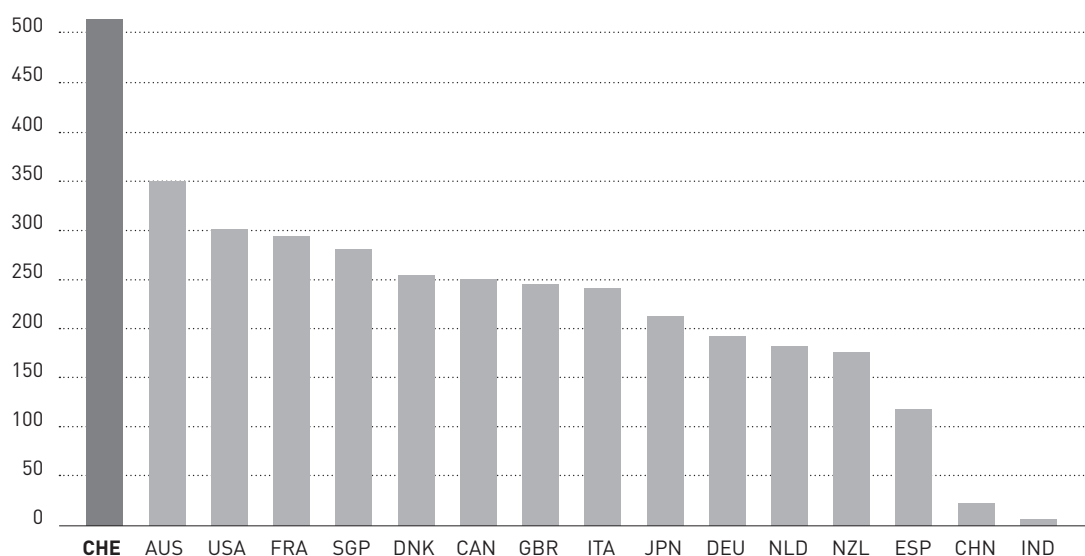
⁴ economiesuisse (2007). Wer finanziert den Staat in der Schweiz? Feldmeilen: Feldner Druck.

⁵ Die AHV- und IV-Renten bewegen sich in einem engen gesetzlichen Band zwischen 1170 und 2340 Franken pro Monat (ab 1. Januar 2014). Bei den Erwerbstätigen fallen aber unabhängig von der Höhe des Lohnes 9,8 Prozent des Bruttolohnes als monatlicher Beitrag an. Weil sie nicht rentenbildend sind, wirken die AHV- und IV-Beiträge auf hohe Einkommen somit wie eine Steuer. Die entsprechenden Mittel werden vollständig umverteilt.

Schweizerinnen und Schweizer verfügen über hohe Vermögen

Durchschnittliches Vermögen in Tausend US-Dollar pro erwachsene Person

Die durchschnittlichen Vermögen der Schweizerinnen und Schweizer sind deutlich höher als in anderen Industriestaaten. Deren ungleiche Verteilung ist deshalb stark zu relativieren.



Quelle: Credit Suisse Research Institute (2013). Global Wealth Databook. Zürich: CSRI

Fast alle Kantone haben direkte Nachkommen von der Erbschaftssteuer befreit

In den letzten Jahren haben mit Ausnahme von Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt alle Kantone die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen per Volksentscheid abgeschafft. Verschiedene Industriestaaten wie Kanada, Neuseeland, Österreich und Schweden haben die Erbschaftssteuer sogar ganz abgeschafft. Norwegen erwägt deren Abschaffung, um die Investitions- und Sparsbereitschaft anzukurbeln und das Arbeitsangebot zu erhöhen.⁶ Mit

⁶ «Norwegen muss sich auf die Zeit ohne Erdöl vorbereiten», NZZ-online vom 6. März 2014, <http://www.nzz.ch/wirtschaft/wirtschafts-und-finanzportal/norwegen-muss-sich-auf-die-zeit-ohne-erdoel-vorbereiten-1.18256884>; besucht am 9. Mai 2014.

Annahme der Volksinitiative würden in der Schweiz direkte Nachkommen wieder vollumfänglich besteuert. Ganz im Gegensatz zur heutigen Praxis im In- und Ausland also, würden Erbschaften und Schenkungen nach Abzug des Freibetrags mit einem Einheitssatz von 20 Prozent belegt. Die steuerliche Belastung wäre damit zwar tiefer als in Deutschland, Frankreich oder Grossbritannien, würde aber keine Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad nehmen.⁷ Gegenüber der heutigen Regelung in den Kantonen würde neben der Neubelastung der direkten Nachkommen insbesondere die Belastung bei Eltern und Geschwistern deutlich zunehmen.⁸

Fragwürdige Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gemäss Wortlaut der Initiative wird die Erbschaftssteuer auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Erbschaftssteuer ist heute aber fast durchwegs als Erbanfallsteuer ausgestaltet. Eine Nachlasssteuer auf dem gesamten nicht aufgeteilten Vermögen kennen nur die Kantone Graubünden und Solothurn.⁹

Die heutige Ausgestaltung als Erbanfallsteuer ermöglicht eine nach Verwandtschaftsgrad unterschiedlich hohe Besteuerung. Weil die meisten Kantone entfernte Verwandte des Erblassers und Dritte ordentlich (mit Sätzen bis über 40 Prozent) besteuern, belaufen sich die Erträge aus kommunalen und kantonalen Erbschaften und Schenkungen auf knapp 1 Milliarde Franken (2010 waren es 974 Millionen, 2011 rund 862 Millionen Franken). Der Bundesrat prognostiziert in seiner Botschaft, dass die Erträge nach Annahme der Initiative abnehmen werden. Um wie viel, hängt von der Ausgestaltung der Ermässigungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe ab. Das Einsehen haben deshalb die Kantone. Sie erhalten künftig nur noch ein Drittel der Einnahmen des Bundes.

⁷ Gemäss Initiativtext sind nur Ehegatten bzw. registrierte Partner von der Steuer ausgenommen.

⁸ Eltern sind in zwölf der 26 Kantone von der Erbschaftssteuer befreit. Im Kanton Zürich liegt die Erbschaftssteuer für Eltern zwischen zwei und sechs Prozent, jene für Geschwister zwischen sechs und 18 Prozent. Im Kanton Bern sind es jeweils sechs bis 15 Prozent. Quelle: Credit Suisse (2014), Übersicht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer.

⁹ Schweizerische Steuerkonferenz (2013). Das schweizerische Steuersystem Bern.

Noch ungewöhnlicher als der Wechsel zur Nachlasssteuer ist die Ausgestaltung der von der Initiative geforderten Schenkungssteuer. Diese soll gemäss Initiativtext bei der schenkenden Person erhoben werden. Damit würde das heute in den Kantonen praktizierte System auf den Kopf gestellt: Bei der Schenkungssteuer sind in allen Kantonen die Empfänger der Vermögen steuerpflichtig und nicht der Schenker oder die Schenkerin.¹⁰ Weil Schenkungen von über 20000 Franken pro Person und Jahr dereinst einem Nachlass zugerechnet werden (beispielsweise, wenn der Vater der Tochter ein Auto kauft, dessen Preis über dem Freibetrag liegt), müssen solche Schenkungen ein Leben lang registriert, deren richtige Deklaration überprüft und Missbräuche geahndet werden. Entsprechend führt die Umsetzung der Initiative bei Bund und Kantonen zu einem erheblichen finanziellen und administrativen Zusatzaufwand (Erhebungs- und Vollzugskosten). Aber auch der Bürger wird sich mit mehr Bürokratie herumschlagen müssen – betroffene Schenkungen müssen seinem Nachlass zum Todeszeitpunkt zugerechnet und deshalb auch ein Leben lang «im Auge behalten» werden.

Schenkungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 betroffen

Obwohl die Initiative frühestens im ersten Halbjahr 2015 zur Abstimmung kommt, will sie rückwirkend alle über dem Freibetrag liegenden Schenkungen besteuern bzw. einem Nachlass zurechnen, die ab dem 1. Januar 2012 getätigt worden sind. Rückwirkungen sind aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch und insbesondere im Steuerrecht nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Aus rein fiskalischen Gründen wären sie unzulässig. Ob die Rückwirkungsklausel einen Ungültigkeitsgrund darstellt oder nicht, sei hier offengelassen. Höchst problematisch ist jedenfalls, dass noch einige Jahre vergehen werden, bis Details zur Umsetzung der Vorlage bekannt sind, diese gegebenenfalls aber schon heute wirken. Ob und wie rückwirkend eine verfassungskonforme Umsetzung in die Praxis und die Gleichbehandlung aller Steuerunterworfenen sichergestellt werden kann, ist deshalb zumindest fraglich. Auch der Bundesrat hält diese lange Frist für unverhältnismässig. Die Unsicherheit für Unternehmen und Privatpersonen ist denn auch heute schon gross. Die Wirtschaft lehnt die Vorlage auch wegen der Bestimmung über die Rückwirkung und der unberechenbaren effektiven Belastung ab.

¹⁰ Schweizerische Steuerkonferenz (2013). Das schweizerische Steuersystem. Bern.

Absurde Folgen in der Praxis

Die von den Initianten selbst ins Feld geführten Beispiele zeigen auf, welche absurden Konsequenzen eine Ausgestaltung als Nachlasssteuer und die Rückwirkung mit sich bringen können.¹¹ In einem der Beispiele findet im Jahr 2012 eine gemäss geltendem Recht steuerfreie Schenkung von 3 Millionen Franken an einen direkten Nachkommen (alle Kinder und Kindeskinde des Erblassers) statt. Die Erbschaftssteuerreform tritt in diesem Beispiel Anfang 2015 in Kraft. Der Schenker stirbt 2015 und hinterlässt nichts. In diesem Fall wird die Schenkung von 3 Millionen Franken wegen der Rückwirkungsklausel steuerlich dem Nachlass zugerechnet. Nach Abzug des Freibetrags müssen 1 Million Franken versteuert werden. Obwohl nichts vererbt wird, haftet der Nachlass, also die Erbengemeinschaft und damit jeder Erbe für die Bezahlung der Erbschaftsteuer. Wenn das Erbe ausgeschlagen wird, bleibt für die Gläubiger bzw. das Steueramt nur ein Verlustschein. Damit der Staat aber auch in diesem Fall zum Geld kommt, wollen die Initianten, dass zusätzlich auch die Beschenkten über die Ausführungsgesetzgebung als haftbar erklärt werden können. Beschenkte können sich also heute nicht sicher sein, ob sie nicht irgendwann doch 20 Prozent der Schenkung an den Staat abliefern müssen. Wie diese Rückabwicklungen und nachträglichen Zahlungsforderungen in der Praxis abgewickelt werden sollen, ist unklar. Zahlreiche Fälle werden nachträglich nicht vollständig erfasst werden können, sodass rechtsungleiche Behandlungen von Betroffenen die Folge wären.

Eingriff in die Finanzautonomie der Kantone

Die Erbschaftssteuerinitiative greift massiv in den Steuerföderalismus ein. Dabei ist die hohe Finanzautonomie der Kantone und Gemeinden eine der tragenden Säulen der erfolgreichen schweizerischen Finanz- und Steuerpolitik. Denn sie ist mit Eigenverantwortung, Bürgernähe und einer insgesamt tiefen Steuerbelastung verbunden. So machen die Kantone entsprechend den Vorstellungen ihrer Stimmbevölkerung von ihrem Besteuerungsrecht unterschiedlichen Gebrauch. Sie entscheiden, ob sie eine Erbschaftssteuer erheben und wenn ja, wie sie diese ausgestalten und die Einnahmen verwenden wollen. Die Erbschaftssteuerinitiative stellt die jeweiligen kantonalen Volksentscheide zur Verminderung der Nachlassbelastungen wieder infrage. Zudem drohen den Kantonen mit Annahme der Initiative empfindliche Mindereinnahmen, die die

¹¹ Siehe «Vorwirkung/Rückwirkung von Schenkungen» unter <http://www.erbschaftssteuerreform.ch/de-initiative-argumente.html>, besucht am 9.5.2014.

Einnahmen aus der Bundeserbschaftssteuer nicht kompensieren können. Keine Überraschung also, dass die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) die Initiative aus den genannten Gründen ablehnt.

Zehntausende von Familienunternehmen und Arbeitsplätzen gefährdet

Über 80 Prozent der Unternehmen in der Schweiz sind Familienunternehmen. Knapp die Hälfte davon wird familienintern weitergegeben. Die Erbschaftssteuerinitiative würde diese Nachfolgeregelungen wegen der Steuerbelastung für direkte Nachkommen erheblich erschweren. Zehntausende von Familienunternehmen und deren Arbeitsplätze wären existenziell gefährdet. Zwar sind für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe Ermässigungen angekündigt. Der Initiativtext äussert sich aber nicht über deren konkrete Ausgestaltung (sie ist dem Parlament überlassen). Sicher ist einzig, dass eine Steuer in jedem Fall geschuldet ist. Um in den Genuss von Erleichterungen zu kommen, gelten strenge Auflagen: So müssen die Erben das betroffene Unternehmen mindestens zehn lange Jahre weiterführen. In Frankreich beträgt die entsprechende gesetzliche Anforderung maximal vier Jahre. In Italien sind die eigenen Nachkommen bei der Übertragung von Unternehmensanteilen ganz von der Steuer befreit, wenn die Beteiligung mindestens fünf Jahre gehalten wird. In Grossbritannien können Unternehmen teilweise steuerfrei übertragen werden.¹²

Grosse Verunsicherung bei Unternehmern und ihren Familien

Doch nicht nur die lange Weiterführungsfrist und die 20-Prozent-Steuer bereiten den Unternehmern Sorgen. Die Unsicherheit ist auch wegen der Unbestimmtheit zahlreicher Begriffe gross. Was bedeutet beispielsweise die Pflicht zur Weiterführung eines Unternehmens konkret (nur die Frist selbst ist im Initiativtext definiert)? Reicht es, wenn die Erben die Mehrheit der Aktien halten oder als Verwaltungsräte tätig sind, um in den Genuss von Erleichterungen zu kommen, oder müssen sie den Betrieb operativ führen? Was passiert, wenn ein Unternehmen acht Jahre nach der Übernahme in Konkurs fällt? Müssen dann Steuern nachbezahlt werden? Haften dafür nachträglich auch Miterben, die an der Weiterführung des Betriebs nicht beteiligt waren? Und was ist unter dem Begriff «Erben» zu verstehen? Genügt es beispielsweise, wenn nur ein Erbe den Betrieb weiterführt, obwohl im Initiativtext von «Erben» die Rede ist? Das sind nur einige der Fragen, die die Unternehmer schon heute verunsichern.

¹² BDI/vbw/Deloitte (2007). Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform: Unternehmensvermögen im Fokus. Meckenheim: DCM Druck Center.

Zum Schaden aller: Direkte Nachkommen sollen wieder besteuert werden

Unternehmensnachfolgen sind für die Betroffenen und ihre Familien anspruchsvolle und oft auch sehr emotionale Prozesse. Geht es doch nicht selten darum, das Lebenswerk mehrerer Generationen an die nächste weiterzugeben und langfristig zu sichern. Nicht zuletzt, um Unternehmen und Arbeitsplätze zu schützen, haben die meisten Kantone Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen abgeschafft. Die Initianten wollen dagegen höhere Familienvermögen bewusst aufspalten und umverteilen. Sie entziehen damit Tausenden von Unternehmern Kapital, das für die langfristige Sicherung des Betriebs und der Arbeitsplätze nötig ist.

Davon abgesehen sind hohe Vermögen auch für die Bildung von Risikokapital von grosser Bedeutung. Im globalen Standortwettbewerb sollten mögliche Quellen der Innovationsfinanzierung gefördert und nicht durch höhere oder neue Steuern gekappt werden. Mit Annahme der Initiative dürfte aber das für innovative Projekte vorgesehene Risikokapital bedeutend abnehmen.

Behindert sinnvolle und verantwortungsbewusste Betriebsübergaben

Familientraditionen werden infrage gestellt

Die Initiative wird zahlreiche Entscheide und auch das strategische Vorgehen von Unternehmern beeinflussen: So ist es heute beispielsweise nicht unüblich, dass Unternehmer ihren Kindern als Vorbereitung für den Einstieg in den familiären Betrieb eine Beteiligung überlassen (schenkungshalber oder in Form eines Erbvorbezugs). Mit Annahme der Initiative würde dieses Vorgehen erschwert. Denn die Steuer wird mit der Übergabe beispielsweise des Aktienpakets sofort fällig. Dieses Kapital wird aber im Betrieb dringender benötigt bzw. kann sinnvoller eingesetzt werden als für die Bezahlung der Steuer.

Ohnehin schwierige Nachfolgeprozesse werden zusätzlich belastet

Familieninterne Nachfolgeprozesse sind schon unabhängig von einer Erbschaftssteuer finanziell herausfordernd. Wenn beispielsweise nicht alle Geschwister einen Betrieb übernehmen wollen oder können, müssen einzelne von ihnen ausbezahlt werden. Das dafür nötige Kapital ist jedoch oft nicht frei verfügbar. Die meisten Unternehmer haben fast das gesamte Familienvermögen im Betrieb investiert. Fehlen liquide Mittel oder werden sie für Investitionen und den Erhalt oder die Schaffung von Arbeitsplätzen benötigt, müssen Darlehen aufgenommen oder muss Eigenkapital abgebaut werden. Wenn zu dieser Belastung noch die Erbschaftssteuer tritt, übersteigt dies die finanzielle Kraft vieler Betriebe. Die Verschuldungsquote, die heute bei KMU durchschnittlich bei 40 Prozent liegt, steigt so auf bis zu 60 Prozent. Mit der Verschuldungsquote sinkt die Kreditwürdigkeit von Unternehmern bzw. steigt das Finanzierungsproblem sowohl für die Unternehmen als auch die kredit-

gebenden Banken. Solange nicht klar ist, wie allfällige Ermässigungen aussehen, wird sich an der Wahrnehmung einer potenziell äusserst ungünstigen Finanzsituation wenig ändern. Experten beobachten denn auch schon einen Nachfolgestau.

Die zusätzliche finanzielle Belastung durch die Erbschaftssteuer droht die Anzahl familieninterner Nachfolgen zu verringern. Längerfristig würde sich dadurch die Unternehmens- bzw. KMU-Landschaft der Schweiz nachhaltig verändern: Es käme zu einer Konzentration, was die Initianten ja gerade verhindern wollen.

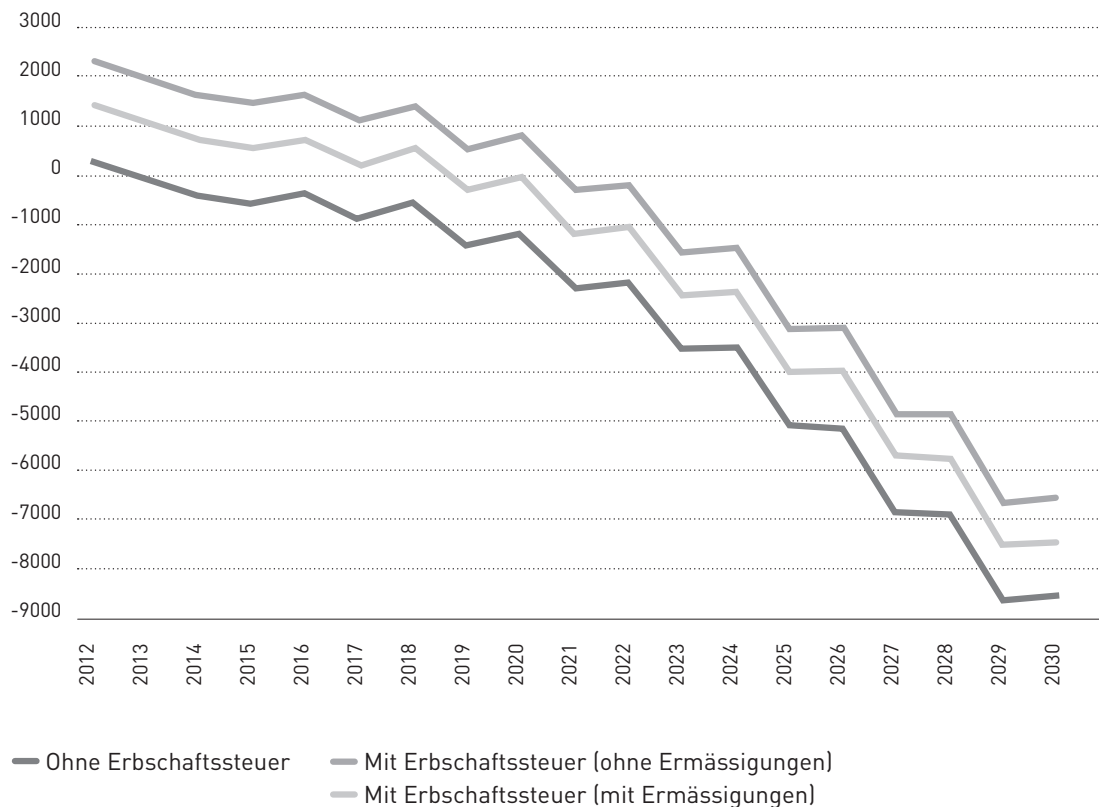
Löst die strukturellen Probleme der AHV nicht

Die Initianten rechnen damit, dass bei Annahme der Initiative der AHV jährlich rund 2 Milliarden Franken zufließen würden. Der Bundesrat prognostiziert deutlich weniger. Unabhängig vom gewählten Szenario würde dies die sich anbahnenden Defizite in unserem wichtigsten Sozialwerk im besten Fall um ein paar Jahre hinauszögern. Geht man davon aus, dass Ausnahmen für KMU gewährt werden, so würden die Einnahmen für die AHV deutlich unter 2 Milliarden Franken fallen. Die strukturellen Probleme der AHV (steigende Lebenserwartung, weniger Erwerbstätige im Verhältnis zur Anzahl der Rentnerinnen und Rentner) würden dadurch nicht gelöst. Die absehbare Finanzierungslücke der AHV bis 2030 wird bis gegen 9 Milliarden Franken betragen. Die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer könnten nur einen Bruchteil davon decken. Die AHV braucht deshalb grundlegende Reformen, wie sie mit dem Projekt Altersvorsorge 2020 in die Wege geleitet worden sind. Die Wirtschaft hat sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bereit erklärt, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der wichtigsten Sozialwerke des Landes und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu leisten. Dafür braucht es aber wirksame Lösungen, wie sie von der Erbschaftssteuerinitiative nicht geboten werden können.

Finanzperspektiven der AHV bis 2030

Jährliches Umlageergebnis bei geltender Ordnung in Millionen Franken

Selbst wenn die nationale Erbschaftssteuer bereits heute in Kraft wäre, würde dies die absehbaren Fehlbeträge der AHV im mittleren Szenario um maximal acht Jahre verzögern, je nachdem, welche Ermässigungen gewährt würden.



*Wenn Anteil des Betriebsvermögens bei 50 Prozent liegt und der Steuersatz 5 statt 20 Prozent beträgt.

Quellen: BSV (2013), Finanzperspektiven der AHV bis 2030; Botschaft zur Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» (2013); eigene Berechnungen.

Die VPAG lehnt die Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» ab. Ihre Umsetzung würde insbesondere Schweizer Familienunternehmen – darunter tausende Traditionsbetriebe – schwächen. Weil meist das ganze Familienvermögen im Betrieb investiert ist, fehlt Bares zur Bezahlung der Steuer. Die Unternehmer müssten sich mit zusätzlichen Darlehen aushelfen, Eigenkapital abbauen, die Firma verkaufen oder liquidieren. Zehntausende von Betrieben und ihre Arbeitsplätze wären gefährdet. Längerfristig drohte eine Veränderung der Schweizer Wirtschaftsstruktur, die mit strukturellen Anpassungen in einzelnen Wirtschaftsbranchen nichts zu tun hat, sondern rein steuerlich verursacht würde. VPAG lehnt solche staatlichen, in diesem Fall rein umverteilungsbedingten, Eingriffe in die Wirtschaft und ihre unternehmerischen Strukturen ab.

Nur wenn die Rahmenbedingungen für Unternehmen attraktiv bleiben, kann die Schweizer Wirtschaft auch in Zukunft florieren. Das ist letztlich die zentrale Voraussetzung für den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Die Initiative schadet den Unternehmen durch Rechts- und Planungsunsicherheit schon heute.

Der Initiativtext enthält zahlreiche unklare Begriffe und offene Bestimmungen. Da nicht vorhersehbar ist, wie diese dereinst umgesetzt werden, sind Unternehmer schon heute verunsichert und blockiert. So tun sich beispielsweise für Grundeigentümer und Unternehmer schwierige Bewertungsfragen auf. Damit sind Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert. Dass Schenkungen, die Jahre vor Annahme der Initiative vollzogen worden sind, nachträglich besteuert werden sollen, ist ebenfalls höchst problematisch und auch kaum umsetzbar. Wie die nachträgliche Besteuerung vorgenommen werden soll, ohne dass es zu ungleicher Behandlung von Betroffenen kommt, ist fraglich.

Die Kombination von Vermögens- und Erbschaftssteuern ist international unüblich und steigert die Gesamtsteuerbelastung.

Die Vorlage ist schon aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Vermögen werden in der Schweiz bereits heute mehrfach und im internationalen Vergleich überdurchschnittlich stark besteuert. Das Volumen der entsprechenden Umverteilung ist beträchtlich. Eine zusätzliche Belastung ist daher weder notwendig noch gerechtfertigt.

Nein zu mehr Zentralismus.

Die Initiative raubt den Kantonen nicht nur ihre Steuerkompetenz, sondern auch Steuersubstrat. Dazu gibt es keinen Anlass. Die Kantone und ihre Bürgerinnen und Bürger sollen auch künftig selbst bestimmen können, ob und wie sie gegebenenfalls Erbschaften und Schenkungen besteuern.

Die AHV hat Besseres verdient als eine Scheinlösung.

Die Initiative ködert mit falschen Versprechen für die AHV. Mit den Einnahmen kann das absehbare Defizit der AHV nicht annähernd gedeckt werden. Das Problem der AHV sind die stark zunehmenden Ausgaben infolge der demografischen Entwicklung. Dementsprechend sind Strukturreformen erforderlich. Der Schweizerische Arbeitgeberverband und economiesuisse haben einen Reformweg vorgeschlagen, der politisch wie finanziell realistisch ist und darum bei der Sicherung unserer wichtigsten Sozialwerke Erfolg verspricht. Die Wirtschaft ist bereit, einen substanziellen Beitrag zur Erfüllung dieser gesellschaftspolitisch wie volkswirtschaftlich zentralen Aufgabe zu leisten, erwartet aber auch, dass für sie wichtige Anliegen wie die Senkung des Rentenumwandlungssatzes oder die Einführung einer schuldenbegrenzenden Stabilisierungsregel im Reformpaket berücksichtigt werden. Scheinlösungen wie die Erbschaftsinitiative stehen den Diskussionen um effiziente und nachhaltige Lösungen nur im Weg.